



Fiktiv zugelassene Arzneimittel sind keine Kassenleistung

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

bevor in Deutschland ein Arzneimittel in den Verkehr gebracht wird, muss es offiziell zugelassen werden. Mit der Zulassung belegt ein Arzneimittel seine Wirksamkeit, Qualität und Unbedenklichkeit – so sieht es das Arzneimittelgesetz vor. Mit diesem Gesetz sollen Patienten vor nicht ausreichend geprüften Arzneimitteln geschützt werden.

Alle Arzneimittel, die vor Inkrafttreten des Arzneimittelgesetzes von 1976 im Verkehr waren, mussten nachträglich Studien vorlegen. Einige Arzneimittel wurden daraufhin vom Markt genommen, andere konnten die geforderten Studien vorlegen und wurden regulär zugelassen. Als fiktiv zugelassene Arzneimittel werden nun diejenigen Arzneimittel bezeichnet, die sich zwar aktuell im Handel befinden, die jedoch nach wie vor nicht nach zugelassen worden sind. Laut Bundessozialgericht (BSG) sind diese Arzneimittel keine Kassenleistung, daher können sie auch nicht auf einem Kassenrezept verordnet werden.

Ihre Ärztin/Ihr Arzt wird mit Ihnen über Ihre Therapie und die weiteren Möglichkeiten sprechen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Kassenärztliche Vereinigung Berlin